

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1503

Fachstelle Betreuung-Pflege und Amt für Volksschule und Kindergarten: Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen, Sonderschulen und sonderpädagogische Fachzentren; Budgetweisungen für das Jahr 2013

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen. Auch für den Bereich der Sonderpädagogik obliegt es gemäss §§ 37 ff und § 99 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes (VSG; BGS 413.111) dem Regierungsrat, die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge zu bestimmen. Erstmals sollen die Budgetweisungen für diese Institutionen in einem RRB zusammengefasst werden.

Gestützt auf die für das Jahr 2013 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die GBM-Einstufungen vom August 2012 (nur bei IVSE-B-Erwachseneninstitutionen) und die geplante Auslastung haben die Institutionen bis am 15. September 2012 die Monatspauschalen 2013 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) bzw. das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2013, der Rechnung 2011, der voraussichtlichen Teuerung und aufgrund von Benchmarkvergleichen. Das ASO, bzw. AVK führt bis Ende Oktober 2012 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Tages-, Monats- und Stundenpauschalen 2013.

Sofern von Seiten einer Institution keine Änderung beantragt wird und auch vom ASO, bzw. AVK keine Korrektur vorgesehen ist, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

1.2 Vorgaben der Finanzkommission und des Regierungsrates

Die seit diesem Jahr verschlechterte finanzielle Ausgangslage (Budgetdefizit von 110,6 Mio. Franken) und die im Finanzplan (IAFP) 2013 – 2016 prognostizierten strukturellen Defizite von gut 150 Mio. Franken jährlich haben den Regierungsrat veranlasst, ergänzend zu den Sparvorgaben für das Budgetjahr 2013, einen umfassenden Massnahmenplan von gesamthaft 100 Mio. Franken vorzulegen. Damit soll mittelfristig wieder ein ausgeglichenes operatives Ergebnis erreicht werden. Das vorgeschlagene Sparpaket umfasst für den Zeitraum ab 2013 Massnahmen von gesamthaft 52 bis 100 Mio. Franken, davon auf der Aufwandseite Einsparungen zwischen 21 und 55 Mio. Franken und auf der Ertragsseite Mehreinnahmen von 31 bis 45 Mio. Franken. Mögliche Sparmassnahmen für die Kinder-, Sucht- und Erwachsenenbehinderteninstitutionen sowie für die sonderpädagogischen Institutionen sind nicht auszuschliessen; konkrete Beschlüsse liegen jedoch noch keine vor.

Mit den nachstehenden Budgetweisungen werden die Institutionen aufgefordert, das Betriebsbudget für das Jahr 2013 zu erstellen und einzureichen.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Ausgangslage für die Erstellung des Budgets 2013 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2011 und der budgetierte Aufwand des Jahres 2012. Aufgrund der Tatsache, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) für das Jahr 2012 eine Negativsteuerung von -0.4% prognostiziert sowie in Anbetracht der Finanzlage des Kantons rechtfertigt es sich, die aktuellen Tarife / Pauschalen für das Jahr 2013 unverändert beizubehalten.

2.2 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz gem. RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen. Pro Leistung / bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu erstellen.

Erwachseneninstitutionen

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) gebracht werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Umlageschlüssel sind entsprechend anzupassen.

Sonderschulung

Für die 5 heilpädagogischen Sonderschulen gelten die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Vorgaben (Modell Gemeinderechnung).

2.3 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge, das eingebrachte Eigenkapital sowie die durch 'found raising' zweckgebunden für Neu- oder Umbauten vereinnahmten Spenden sind in Abzug zu bringen. Die Umstellung auf die lineare Abschreibung erfolgte im Kanton Solothurn einheitlich auf das Jahr 2008.

Erwachseneninstitutionen

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können bei bereits vollständig abgeschriebenen immobilien Sachanlagen 2 % der Gebäude-Brandversicherungswerte zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Brandversicherungswertes der Immobilien zugelassen.

Sonderschulung

Für die 5 heilpädagogischen Sonderschulen gelten die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Vorgaben (Modell Gemeinderechnung).

2.4 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

2.5 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Gemäss Behindertenkonzept ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden. Die Erwachseneninstitutionen müssen die Ausbildung in sämtlichen Personalbereichen betreiben. Im Gegensatz dazu entfällt bei der Sonderschulung die Ausbildung der Lehrpersonen. Aus diesem Grund rechtfertigen sich höhere Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten bei den Erwachseneninstitutionen.

Erwachseneninstitutionen

Es kann maximal 1.5 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden.

Sonderschulung

Es kann maximal 1% bei sonderpädagogischen Institutionen, bzw. 0.75% bei den Heilpädagogischen Sonderschulen, der Bruttolohnsumme budgetiert werden.

2.6 Zusatzkosten Ferienlager

Erwachseneninstitutionen

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim-, Tagesstätten resp. Werkstättengruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.7 Entschädigung bei Abwesenheit

Erwachseneninstitutionen

Wie im Vorjahr sind die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von BewohnerInnen als Aufwand mit Franken 30.-- pro abwesende Nacht im Budget 2013 zu berücksichtigen.

2.8 Tagesstätten für Externe

Erwachseneninstitutionen

Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen. Die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten erfolgt analog der Verrechnung bei den Werkstätten direkt an den Kanton (ASO). Die entsprechenden Merkblätter sind zwingend zu beachten.

2.9 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget 2013 ist gemäss den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zu erstellen und bis 15. September 2012 dem ASO, bzw. – bei sonderpädagogischen Institutionen- dem AVK einzureichen.

Erwachseneninstitutionen

Für die IVSE-B-Erwachseneninstitutionen müssen die Kostenträgerbudgets mit dem Bedarfs- und Leistungserfassungssystem GBM übereinstimmen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu bilden. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Aussenwohngruppe“ (AWG) und von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die zeitliche Kostenaufteilung zwischen Wohnen und Tagesstruktur entspricht derjenigen des GBM-Systems. Die Leistung „Tagesstätte / Tagesstruktur“ beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis vor das Mittagessen sowie ab Ende der Mittagspause bis vor das Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung „Wohnen“. In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung „Tagesstätte/Tagesstruktur“. Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht

zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

2.10 Spezielle Erläuterungen

2.10.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen (bzw. bei sonderpädagogischen Institutionen: Monatspauschalen) wird der Auslastungsgrad der Vorjahre mit berücksichtigt.

2.10.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

Sonderschulung

Dies gilt im sonderpädagogischen Bereich auch für die Schulgelder und Verpflegungskostenbeiträge. Diese bleiben 2013 unverändert (Grundlage gem. RRB 2011/2078 vom 20. Dezember 2011). Dasselbe gilt auch für die Übernahme der schulbedingten Transportkosten.

2.10.3 Inrechnungstellung

Erwachseneninstitutionen

Institutionen im Erwachsenenbereich: Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen kantonalen IVSE-Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Ausgenommen davon sind die Leistungen 'Tagesstätten für Externe' und 'Werkstätten' für SolothurnerInnen. Diese Leistungen sind dem ASO in Rechnung zu stellen. Liegt eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, ist diese für die Aufteilung zwischen Eigenbeitrag BewohnerIn und Kantonsbeitrag massgebend.

Sonderschulen

Die sonderpädagogischen Institutionen: und Fachzentren stellen ihre Monatspauschalen (und grundsätzlich auch Verpflegungskostenbeiträge) quartalsweise in Rechnung.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Budgetweisungen für das Jahr 2013 sind für alle Institutionen im Kinderbereich (Kijub), Sucht- und Erwachsenenbehindertenbereich, Sonderschulen und sonderpädagogische Fachzentren verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung oder eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, Sozialinstitutionen und Organisationen (6); Ablage, BRU, MUE, EGL GAP

Amt für Volksschule und Kindergarten; Wa, RF, RUF, kk, sen

Aktuarin der SOGEKO

Institutionen (KiJub, Sucht- und Erwachsenenbereich), Versand per E-Mail durch ASO

Institutionen Sonderpädagogik, Versand per E-Mail durch AVK

Trägerschaften der Institutionen; Versand per E-Mail durch ASO

Mitglieder Fachkommission Menschen mit Behinderungen; Versand per E-Mail durch ASO